

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Süderende

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2011 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Süderende vom 11.12.2006, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.11.2007, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12 v.H. des Maßstabes nach § 4.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Süderende, den 08.12.2011

(LS)

Gemeinde Süderende
-Der Bürgermeister-